

Mehr netto vom brutto!

Steuertipp: Wichtige Änderungen bei Gutscheinen für die Mitarbeiter! Arbeitgeber haben jetzt mehr Möglichkeiten, zur Mitarbeiterbindung Vergünstigungen zu gewähren

Im Niedersächsischen Ärzteblatt 2/2018 hatten wir zehn Gehaltsextras zur Mitarbeiterbindung vorgestellt. In der Zwischenzeit gab es einige gesetzliche Einschränkungen. Zudem sind andere Aspekte für die Mitarbeiter wichtiger geworden – z.B. das Firmenfahrrad oder ein Job-Ticket.

1. Änderungen bei Gutscheinen für die Mitarbeiter fürs Tanken, Essen, Bücher etc.

Dieses Gehaltsextra ist sicherlich das bekannteste und daher auch das am meisten genutzte Extra. Zur Erinnerung: Der Arbeitgeber kann seinen Angestellten monatlich einen Sachzuschuss (nie Bargeld!) steuer- und sozialversicherungsfrei – zusätzlich zu seinem laufenden Gehalt – zur Verfügung stellen. Beispiele sind z.B. eine Tankkarte oder Gutscheinkarten.

Hier hat sich Folgendes geändert oder wird sich ändern:

Geplante Änderung: Bisher war der Betrag pro Mitarbeiter auf monatlich maximal 44 Euro beschränkt. Ab 2022 soll dieser Betrag auf 50 Euro angehoben werden.

Aktuell sind zwei wichtige Einschränkungen zu beachten:

1. Als steuerfreie Sachzuwendung wird aktuell die nachträgliche Erstattung von bspw. Tankrechnungen durch den Arbeitgeber steuerbegünstigt nicht mehr anerkannt! Beispiel: Die MFA tritt in Vorleistung und betankt ihren PKW für 44 Euro. Anschließend gibt sie ihrer Chefin den Tankbeleg und die Chefin erstattet der MFA den Tankbeleg. Dieses Vorgehen ist steuerlich nun nicht mehr möglich! Alternativ kann die Chefin zukünftig Ihrer Mitarbeiterin eine Tankkarte oder einen Tankgutschein einer Tankstelle übergeben (wichtig: bitte keinen selbst ausgestellten Gutschein!).
2. Die Gutscheine dürfen sich nur auf einen begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland beziehen. Von daher werden bspw. Gutscheine einer sehr großen Internetplattform spätestens ab 2022 steuerlich nicht mehr als Gutscheine steuerbegünstigt anerkannt.

2. Firmenfahrrad

Fahrradfahren hält fit und ist ökologisch! Ein Firmenrad ist gerade bei jungen Praxisangestellten ein attraktives Gehaltsextra. Sie können Ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ein betriebliches Fahrrad – elektrisch oder mechanisch – bis 2030 steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Hierbei übernimmt der Arbeitgeber die gesamten Kosten (z.B. Leasingraten) und überlässt dem oder der Angestellten das Fahrrad.

Aber wichtig: Die Überlassung ist nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Fahrradüberlassung zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt. Eine „Gehaltsumwandlung“ (d.h. der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Gehalts und bekommt dafür ein Firmenfahrrad) ist steuerfrei nicht möglich! Zwar: Auch eine Gehaltsumwandlung ist steuerbegünstigt – aber nicht „steuerfrei“ möglich.

3. Job Ticket

Der Gesetzgeber hat ab 2019 Zuschüsse oder die vollständige Kostenübernahme zu einem Job-Ticket für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit, steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.

Beispiel: Die Ärztin zahlt ihrer Angestellten ab 2021 – zusätzlich zum Arbeitslohn – die Jahresfahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs für ihre Fahrt zur Arbeit. Die Steuerfreiheit gilt darüber hinaus auch für private Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (nicht begünstigt sind allerdings Taxifahrten oder Flüge).

Wichtig: Wie beim Firmenfahrrad gilt auch hier: Die Leistung des Arbeitgebers ist nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt. Ab 2020 ist aber eine steuerbegünstigte (aber nicht „steuerfreie“) Gehaltsumwandlung möglich!

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover